

Rundbrief der Regiestelle LOS**Reformen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) und LOS****Perspektiven der Arbeitsmarktreform für die lokale Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung in E&C-Gebieten**

Die Reformen der Arbeitsmarktpolitik in Verbindung mit der Neustrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit und der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe (Hartz IV) erfordern auf kommunaler Ebene nicht nur neue Vereinbarungen zwischen den Arbeitsagenturen/Jobcentern und Sozialämtern, sondern auch die aktive Mitwirkung des örtlichen Jugendamtes. Für die Kinder- und Jugendhilfe erscheint es vordringlich, sich in allen ihren Arbeitsbereichen mit vorhandenen Schnittstellen zum SGB II – z.B. Jugendberufshilfe, Jugendsozialarbeit, Kindertagesbetreuung – in die Gestaltung der neuen Strukturen einzumischen, ihre Kompetenzen und Fachstandards einzubringen sowie ihren Auftrag zur Integration von benachteiligten Jugendlichen umzusetzen. Eine Möglichkeit dazu sind die geplanten Jugendkonferenzen.

Jugendliche, die bisher die Teilnehmerschaft von Maßnahmen der Jugendberufshilfe, insbesondere von berufsfördernden und berufsorientierenden Maßnahmen öffentlicher und freier Träger bildeten (z.B. Jugendliche ohne Ausbildung, mit Ausbildungsabbrüchen, mit beruflichen Orientierungsschwierigkeiten bzw. Ausbildungsverweigerer) werden zum Klientel neuer kommunaler „Arbeitsagenturen“. Damit werden bisher von kommunalen Jugend- und Sozialämtern bzw. von den für Jugendliche zuständigen Bereiche der regionalen Agenturen für Arbeit übernommene Leistungen neu strukturiert. Mit der Reform-Schwerpunktsetzung auf Jugendliche (SGB II § 3, Abs. 2) entstehen für Hilfe suchende junge Menschen bis 25 spezielle Anlaufpunkte bzw. Institutionen (U25-Agentur u.a.). Die Jugendlichen selbst sind somit künftig mit einer neuen kommunalen Behörde konfrontiert.

Die lokale Ansiedlung einer neuen Behörde für Arbeit, Ausbildung, Qualifizierung und soziale Sicherung kann in sozialen Brennpunkt-Gebieten zurückgreifen auf die Erfahrungen

- der Jugendämter insbesondere bzgl. des Fallmanagements, der Hilfeplanung und der Gestaltung adäquater individualisierter

Ausbildungs- und Orientierungshilfen der Jugendberufshilfe,

- der Sozialämter insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Hilfe zur Arbeit (Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen, Gemeinnützige Beschäftigung und Wiedereingewöhnung an Arbeit) sowie der individuellen Gestaltung dieser Hilfen,
- der Arbeitsämter/Arbeitsagenturen insbesondere bzgl. der Gestaltung angemessener Unterstützungsmaßnahmen der beruflichen Integration sozial benachteiligter Jugendlicher sowie der überbetrieblichen Ausbildung und Qualifizierung,
- der Träger von Maßnahmen der Jugendberufshilfe insbesondere bzgl. Gestaltung von individualisierten Maßnahmen der beruflichen Schlüsselqualifizierung, der beruflichen Orientierung und Vermittlung von Jugendlichen in berufsvorbereitende Beschäftigung (FSTJ, KuQ, LOS u.a.),
- der Träger von Jugendarbeit insbesondere bzgl. der Erreichbarkeit von Jugendlichen, deren aktiver Einbeziehung und sozialer Integration und
- des Quartiersmanagement insbesondere bzgl. der Einbindung der lokalen Wirtschaft in Ausbildungs- und Beschäftigungsvorhaben für Jugendliche.

Mit der Umsetzung des Konzepts „Soziale Arbeit als Koproduktion“ in E&C/Soziale Stadt-Gebieten, der Umsetzung des Kontraktmanagements im Bereich der Hilfeerbringung (SGB VIII, §§ 78a-g) und den Modellen individualisierter Integrationsunterstützung der Jugendberufshilfe für benachteiligte und hilfeschuchende Jugendliche liegen wichtige Erfahrungen aus den Jugendämtern vor, die es gilt, offensiv z.B. in den Jugendkonferenzen einzubringen.

Hartz IV, gemeinnützige Beschäftigung für ausbildungs-, bzw. arbeitssuchende Jugendliche und junge Erwachsene

Die Bundesagentur für Arbeit hat am 9.08.2004 bekannt gegeben, welche Eingliederungsleistungen im Sinne von zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeiten bereits ab 1.10.2004 umgesetzt werden sollen (Zielvorgabe 100.000 Eintritte):

- Nutzung von bewilligten und freien Kapazitäten des Sonderprogramms Jump Plus und für Langzeitarbeitslose AfL, sowie Ein-

richtung neuer Maßnahmen (Zielvorgabe 25.000 Eintritte);

- Berufsbezogene Maßnahmen zur Stärkung der Sprachkompetenz von Personen mit Migrationshintergrund (Zielvorgabe 25.000 Eintritte), der ESF-Erweiterungsantrag der BA liegt zur Genehmigung in Brüssel vor;
- Schaffung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung im Rahmen der freien Förderung nach § 10 SGB III (Zielvorgabe 50.000 Eintritte).

Alle drei Möglichkeiten sind für Jugendliche und junge Erwachsene, insbesondere in sozialen Brennpunkten (z.B. Übergang der FSTJ Qualifizierungsbüros, Angebote an junge Migranten/innen, vielleicht in Kombination mit gemeinnütziger Tätigkeit) von Interesse.

Die Regelungen für die Träger der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung sind als einzelfallbezogene Lösung ebenfalls festgelegt:

- monatliche Teilnehmerpauschale von maximal 500 EURO,
- höchstens 1,50 EURO pro Arbeitsstunde,
- Förderdauer in der Regel 6 bis 12 Monate.

Des Weiteren sind Förderkriterien bestimmt worden:

- Gemeinnützigkeit,
- Zusätzlichkeit,
- hinreichende Bestimmtheit der Arbeitsgelegenheit (Qualifizierung, Zertifikat, etc.),
- arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit,
- Neutralität (Wettbewerb),
- keine Gefährdung bestehender Arbeitsverhältnisse.

Die Festlegung auf den Bereich der Gemeinnützigkeit definiert die Handlungsfelder:

- Zwecke der Wohlfahrtspflege
- Wissenschaft und Forschung
- Bildung und Erziehung
- Kunst und Kultur
- Religion
- Völkerverständigung
- Entwicklungshilfe
- Umwelt
- Landschafts- und Denkmalschutz
- Jugend- und Altenhilfe
- Öffentliches Gesundheitswesen

Bezogen auf die von E&C entwickelten sozialräumlichen Strategien der bewohnernahen Beteiligung, des integrierten Dienstleistungsansatzes ergeben sich daraus folgende lokale Handlungsfelder:

- soziale und ethnische Integration;
- öffentlicher Raum und Sicherheit;
- Wohnen und Wohnumfeld;
- soziale Infrastruktur, Schule, Kinder, Jugendliche und Familienförderung;
- Arbeitsmarktpolitik und Wirtschaftsförderung;

- besondere soziale Lebenslagen, Gesundheitsförderung;

- soziale und kulturelle Teilhabe;

- Nachbarschaftshilfe, Betreuungsdienste

Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege haben bereits ihre Bereitschaft erklärt, sofort und auf Dauer mitzuwirken. Angesprochen sind hier aber insbesondere auch die öffentlichen und privaten Infrastruktureinrichtungen (Jugendheim, Kindertagesstätten, Beratungsstellen, Kultureinrichtungen, Volkshochschulen, Senioren und Pflegeeinrichtungen, ambulante und stationäre Dienste, Jugendhilfeeinrichtungen, Einrichtungen der Berufsbildung, etc.) und die im Gebiet tätigen freigemeinnützigen Träger (Qualifizierung und Beschäftigung, Nachholen des Schulabschlusses, sozio-kulturelle Projekte, Jugendmigrationsdienste, Familienhilfe, Erziehungskurse, Sporttrainerkurse, Gesundheitsberatung, Führerschein etc.). Darüber hinaus könnten gezielt projektorientierte berufliche Orientierungsmaßnahmen für besonders benachteiligte Jugendliche auf lokaler Ebene entwickelt und angeboten werden.

Quelle:

http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik/doku/05_soZIALES/sgb_ii/2004_08_09_ba_arbeitsgelegenheiten.pdf

Übernahme aus: Jugendsozialarbeit News Nr. 171/04.10.04

SGB II: Jugendhilfeträger sollen bis Ende des Jahres zu „Jugendkonferenzen“ eingeladen werden

Die Bundesagentur für Arbeit hat ein „Kompendium Aktive Arbeitspolitik nach dem SGB II“ (Stand Sept. 2004) erstellt. Der Überblick über das „Fördern im Rahmen des SGB II“ richtet sich insbesondere an die Mitarbeiter/innen der Arbeitsagenturen und Arbeitsgemeinschaften. Ein Kapitel ist dem Thema „Angebote für junge Menschen“ gewidmet. Auszüge:

... Förder-Angebote für junge Menschen (erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren (U25)) werden besonders detailliert beschrieben. Für diese Zielgruppe wird zudem ein Acht-Punkte-Katalog vorgestellt. Arbeitsgemeinschaften und Agenturen sollten diese Vorschläge gemeinsam mit den Partnern vor Ort diskutieren und je nach Bedarfslage in einem regional abgestimmten „Integrationskonzept Jugend“ umsetzen. [Einleitung, S. 5] ...

» [...] 4 Angebote für junge Menschen

4.1 Erste Schritte zur Umsetzung des Acht-Punkte-Plans im Rahmen des SGB II

Die Gruppe der Jugendlichen (erwerbsfähige Hilfebedürftigen unter 25 Jahren (U25)) soll nach dem Willen des Gesetzgebers (§ 3 Abs. 2 SGB II) besonders betreut werden. Diese besondere Betreuung soll auf sofortige Vermittlung in

Arbeit, Ausbildung oder in eine Arbeitsgelegenheit ausgerichtet sein. Dabei ist vor allem die Beratung wichtig.

Ziel ist, Jugendliche und junge Erwachsene vor dem Hintergrund des persönlichen Umfeldes durch arbeitsmarkt- und sozialintegrative Aspekte in Arbeit oder Ausbildung zu vermitteln. Hemmnisse für eine erfolgreiche Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme müssen erkannt (Nutzung von fachdienstlicher Hilfestellung - Psychologischer Dienst, Ärztlicher Dienst, Beratungsstellen) und sukzessive abgebaut werden.

Die fachlich fundierte Sozial- und Berufsberatung spielt dabei eine zentrale Rolle. Jugendliche und junge Erwachsene benötigen Hilfen und Unterstützung bei der Bewältigung ihrer persönlichen Integrationssituation. Der Unterschied liegt im Ausprägungsgrad (Intensität der Betreuung) der notwendigen Hilfen und der sich daraus ableitenden Maßnahmen.

Die Instrumente können aber nur dann sinnvoll und zielgerichtet eingesetzt werden, wenn angemessene Maßnahmen, soziale Angebote und Netzwerkstrukturen vorhanden sind und auf diese zugegriffen werden kann. Diese gilt es vor Ort zu entwickeln beziehungsweise vorhandene Strukturen der Agenturen zu nutzen (BvB).

Folgende Handlungsempfehlungen sollten berücksichtigt werden: ...

I. Abstimmungsgespräch mit Kommunen

... Eine Benennung von verbindlichen Koordinatoren für Jugendintegration scheint notwendig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Jugendliche auch in der Betreuung der regionalen Jugendämter stehen können (§13 SGB VIII). Bei der Maßnahmeplanung sollte die Aktivierungsquote des BMWA von 52 Prozent für die geförderte Integration berücksichtigt werden.

Empfohlener Zeitrahmen für die Durchführung: September/Oktober 2004

Im SGB II ist in § 18 die örtliche Zusammenarbeit festgelegt, sowie in § 44b Abs.1 die Berücksichtigung regionaler Besonderheiten. Aus diesem Grund wird da, wo es sinnvoll und notwendig erscheint, empfohlen, dass die Träger der Grundsicherung alle Träger der regionalen Jugendarbeit zu einer Jugendkonferenz einladen.

II. Jugendkonferenz

mit folgender Aufgabenstellung:

- Informationsaustausch
- Informationen über SGB II und die Umsetzung in der Region
- Zahlen und Fakten
- Vorstellung aktueller Programme (Acht-Punkte-Plan, Ausbildungspakt Bundesregie-

rung)

- Vorstellung von Grundzügen der Maßnahmenplanung (aus dem Abstimmungsgespräch)
- Optimierung vorhandener Netzwerkstrukturen
- Schwerpunktsetzung für schwierige Zielgruppen innerhalb des U25-Spektrums
- Entwicklung von Konzepten für besonders benachteiligte Jugendliche, zum Beispiel im Rahmen von Jugendwerkstätten (Die Jugendwerkstätten werden zum überwiegenden Teil aus Fördermitteln des Landesjugendamtes und der Kommunen (Amt für Soziales) gefördert. Weitere Finanzierungsquellen müssen regional erschlossen werden).

... Bereits entwickelte Aktivitäten mit ähnlicher Zielsetzung können übernommen werden, wenn sie unter die Instrumente des § 16 SGB II fallen. ...Empfohlener Zeitrahmen für die Durchführung: 4. Quartal 2004

III. Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung

Mit jedem erwerbsfähigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollte innerhalb des 1. Quartals 2005 eine gemeinsam getragene Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. ...

Empfohlener Zeitrahmen für die Durchführung: 1. Quartal 2005 ...

Ergänzend zu dem Katalog der bewährten Maßnahmen werden die im Rahmen der Jugendkonferenz entwickelten regionalen Angebote eingebunden. Besondere Berücksichtigung sollte dabei die Zielgruppe der besonders benachteiligten Jugendlichen finden.

Mit allen Jugendlichen, die bis zum 4. Quartal 2005 kein Angebot haben, sollte der persönliche Ansprechpartner eine alternative Eingliederungsstrategie erarbeiten (Nachbesetzung in Ausbildung, berufsvorbereitende Maßnahmen oder eine Maßnahme der Einstiegsqualifizierung für Jugendliche, Vermittlung in eine Arbeitsgelegenheit mit Qualifizierungsanteil). ...

4.2 Anlage – Wege in Arbeit und Beruf – Acht-Punkte-Plan zur Integration von jungen Menschen (Kurzfassung)

Vorbemerkungen

Für die Gruppe der Jugendlichen (erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren (U25)) sieht der Gesetzgeber in § 3 Abs. 2 SGB II eine besondere Betreuung vor. Diese Betreuung ist auf sofortige Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder in eine Arbeitsgelegenheit ausgerichtet. Dem Prinzip des „Förderns und Forderns“ (Sanktionen gemäß § 31 SGB II) wird somit Rechnung getragen. Für einen wirksamen und

wirtschaftlichen Einsatz der unterschiedlichen Produkte ist eine flexible und differenzierte Kundensteuerung notwendig. Die Integrationsstrategie des Fallmanagers sollte vor dem Hintergrund der individuellen Biographie des Hilfebedürftigen die persönliche Integrationsfähigkeit und Integrationsbereitschaft des Einzelnen angemessen berücksichtigen (eingehende Standortbestimmung - Profiling). Es sollten nur mögliche, gegebenenfalls auch erst mittel- oder langfristig realisierbare, Bildungs- und Qualifizierungsansätze im Hinblick auf eine nachhaltige soziale und arbeitsmarktliche Integration verfolgt werden.

Der nachfolgende Acht-Punkte-Katalog soll helfen, den gemeinsamen Handlungsrahmen für die Agenturen und Sozialhilfeträger bei der Integration von jungen Erwachsenen unter 25 Jahren festzulegen.

1. Fallmanagement

Intensive Betreuung und Vermittlung

Motto: „Wir packen an!“

Durch einen geringen Betreuungsschlüssel für junge Erwachsene unter 25 Jahren (1:75) wird es möglich, eine Unterstützung bei der Bewältigung jugendspezifischer Probleme und einer zügigen Arbeits- oder Ausbildungsmarkintegration zu bieten. Einen wichtigen Erfolgsfaktor stellt das Abstecken von realistischen Zielen dar, in denen schrittweise das Anforderungspotential gesteigert wird, ohne die Jugendlichen zu überfordern. Sie benötigen Angebote, die auf ihre spezifische Situation zugeschnitten sind, die sie motivieren, auch weitere Lernanstrengungen zu unternehmen. Und sie müssen erkennen, dass sie an der Umsetzung der vereinbarten Ziele mitarbeiten müssen.

2. Ausbildung

Ein Berufsabschluss schützt (oft) vor Arbeitslosigkeit

Motto: „Vorfahrt für Ausbildung!“

Für grundsätzlich bildungsfähige und bildungswillige Jugendliche ohne Berufsabschluss soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen Berufsabschluss zu erwerben. Jugendliche, die durch Schulmüdigkeit oder ungünstige familiäre und soziale Rahmenbedingungen nicht über optimale Schulabschlüsse verfügen, werden durch spezielle und flankierende Maßnahmen unterstützt.

3. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und EQJ (Einstiegsqualifizierung Jugendlicher)

Sie sollen den Boden für erfolgreiche Berufsausbildung oder Arbeitstätigkeit bereiten

Motto: „Berufliche Bildung braucht eine Basis“
Eine sofortige Arbeits- oder Ausbildungsauf-

nahme ist bei Jugendlichen aus vielfältigen Gründen oftmals nicht möglich. Berufswahlunsicherheiten, mangelnder Bildungsstand, fehlende Arbeits- und Sozialtugenden erschweren den erfolgreichen Einstieg in die Arbeitswelt.

Berufsvorbereitende Maßnahmen sind hier ein wichtiges Qualifizierungsinstrument, um Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Eine Verbesserung der beruflichen Handlungsfähigkeit sowie eine Erhöhung der Eingliederungschancen kann insbesondere durch kooperative und betriebsnahe Qualifizierungsangebote erzielt werden.

Wenn nötig, kann sich eine außerbetriebliche Ausbildung anschließen, sofern es sich um benachteiligte Jugendliche handelt.

Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ) wird als neue Qualifizierung von Betrieben angeboten. Die EQJ ist auf die Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit ausgerichtet und dient als Brücke in die Berufsausbildung. EQJ kommt für Ausbildungssuchende bis 25 Jahren in Frage, die sich um eine Ausbildungsvermittlung bemüht haben, aber aufgrund individueller eingeschränkter Vermittlungsperspektiven keinen Ausbildungsplatz finden oder noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen.

4. Qualifizierungsmaßnahmen

Vielfältige Ansätze für ein zukunftsfähiges Lernen

Motto „Qualifizierung schafft Zukunft“

Mit Hilfe der beruflichen Qualifizierung soll den jungen Erwachsenen der Erst- oder Wiedereinstieg in das Arbeitsleben ermöglicht werden. Junge Erwachsene mit Berufsabschluss sollen so notwendiges Vertiefungswissen erhalten, Jugendliche in Teilmodulen zu unterschwelligen oder vollständigen beruflichen Qualifizierungen geführt werden oder Jugendliche in grundständigen Qualifizierungsprojekten mit Anforderungen der Arbeitswelt vertraut gemacht werden. Vom individuellen Kenntnisstand und Leistungsvermögen des Einzelnen ausgehend, sollen möglichst passgenaue, arbeitsmarktbezogene (Teil-) Qualifizierungsschritte bis hin zur anerkannten beruflichen Vollausbildung geplant werden.

5. Aufnahme einer Arbeitstätigkeit

Zur Führung eines selbstbestimmten Lebens unerlässlich

Motto: „Arbeit macht selbstbewusst!“

Erwerbsfähige junge Erwachsene, die gegenwärtig nicht bildungsfähig oder -willig sind, müssen die Chance zur eigenständigen Sicherung ihres Lebensunterhaltes durch Arbeits-

aufnahme und damit auch zur sozialen Integration erhalten. Die Rahmenbedingungen für gering qualifizierte Arbeitsplätze entsprechen oft nicht den Vorstellungen der Jugendlichen, sind aber im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zumutbar. Neben Motivations- und Überzeugungsarbeit ist es hier auch erforderlich, die zumutbare Leistung zur Führung eines von öffentlichen Unterstützungssystemen unabhängigen Lebens einzufordern.

6. Arbeitsgelegenheiten

Arbeitsmarktanforderungen heranbringen und trainieren

Motto: „Arbeitsgelegenheiten bringen voran“

In der öffentlichen Beschäftigung sind in der Vergangenheit vielfältige, auf die örtlichen Besonderheiten und auf unterschiedliche Zielgruppen zugeschnittene Strukturen und Dienstleistungen entstanden. Dabei geht es um die Prüfung der Bereitschaft des Hilfebedürftigen zur Mitwirkung an den vereinbarten Schritten zur (Wieder-)Eingliederung in Arbeit (Prinzip des Forderns) und auch um die Förderung der Erwerbsintegration durch ergänzende Bestandteile, die Lernprozesse sichern und Qualifizierungsmodule enthalten (Prinzip des Forderns). Die Formen und Angebote der Arbeitsgelegenheiten müssen jedoch der Bedarfs- und Entwicklungslage der jugendlichen Teilnehmer angepasst sein.

7. Ehrenamtliche Tätigkeiten

Bringen Verpflichtungen und lassen die Persönlichkeit reifen

Motto: „Ehrenamt öffnet Horizonte“

Das Ehrenamt bietet Chancen für jeden Einzelnen, sich einzubringen und mitzugestalten. Neben der Hilfe für andere bedeutet es auch eine persönliche Weiterentwicklung, schafft persönliche Netzwerke, die später weiterhelfen können. Junge Menschen können darüber hinaus Hilfen und Orientierung für die Ausgestaltung ihres weiteren privaten und beruflichen Lebens finden. Ehrenamtliche Tätigkeiten sollten aber nicht mit erzieherischen und verhaltensändernden Anforderungen überfrachtet werden.

8. Modellprojekte

Innovative Ideen, insbesondere für erwerbsfähige Hilfebedürftige mit Migrationshintergrund

Motto: „Kreativität überwindet Grenzen“

In der Zusammenführung und Bündelung der existierenden Vielfalt an Betreuungs- und Integrationsleistungen der beteiligten Institutionen liegt die Chance zur verbesserten Eingliederung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund. Diese Jugendlichen müssen häufiger höhere soziale und arbeitsmarktliche Hürden überwinden. Insbesondere sollten dabei der

Spracherwerb (auch muttersprachlich) und der Erwerb interkultureller Kompetenz, speziell im Zusammenhang mit den Anforderungen des Arbeitsmarktes, besondere Berücksichtigung finden. [...] «

Quelle:

Bundesagentur für Arbeit: „Kompendium Aktive Arbeitspolitik nach dem SGB II“ (Stand Sept. 2004), www.arbeitnehmerkammer.de/.../2004_09_00_ba_kompendium_sgbii.pdf

Mini-Jobs und ALG II

Arbeitslosengeld-II-Empfänger/-innen können das Einkommen durch eigene Arbeit aufstocken, dies kann durch eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt oder durch gemeinnützige Tätigkeiten erhöht werden. Da für gemeinnützige Tätigkeiten Mehraufwandsentschädigungen zwischen einem Euro und einem Euro 50 Cent die Stunde gezahlt werden, kann der gesamte Betrag behalten werden. Bei Lohn-einkommen jedoch gelten je nach Höhe unterschiedliche Transferentzugsraten. Der Grund ist, dass Mehraufwandsentschädigungen keinen Lohn darstellen und nur für die durch die Tätigkeiten entstehenden Mehraufwendungen wie z.B. Fahr- und Verpflegungskosten, Reinigungskosten der Arbeitskleidung etc. kompensieren sollen. In diesem Sinne stellen sie, anders als beim Lohn, kein Einkommen dar und sind folglich nicht auf das ALG-II anzurechnen.

§ 30 SGB II „Freibeträge bei Erwerbstätigkeit“

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist von dem um die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 bereinigten monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein Betrag

1. in Höhe von 15 vom Hundert bei einem Bruttolohn bis 400 Euro,
2. zusätzlich in Höhe von 30 vom Hundert bei dem Teil des Bruttolohns, der 400 Euro übersteigt und nicht mehr als 900 Euro beträgt und
3. zusätzlich in Höhe von 15 vom Hundert bei dem Teil des Bruttolohns, der 900 Euro übersteigt und nicht mehr als 1500 Euro beträgt, abzusetzen.

Quelle:

http://www.bmwa.bund.de/Redaktion/Inhalte/Downloads/hartz-4_property=pdf.pdf

Berechnungsbeispiele für Freibeträge

Die bisher übliche Freibetragsgrenze für Arbeitslose bei geringfügiger Beschäftigung (Mini-Jobs), in Höhe von 165,- Euro, gilt ab 01.01.2004 nur noch für ALG-I-Empfänger/-innen. Für ALG-II-Empfänger/-innen gelten die in § 30 SGB II geregelten Freibeträge. Für ALG-I-Empfänger/-innen entfällt ab 01.01.04 außerdem die Hinzuverdienstgrenze in Höhe von 20% des Leistungsbezuges. Ab dann gilt nur noch

die 165,- Euro-Grenze zuzüglich Werbungskosten.

Praktisch bedeutet dies für eine/n ALG-II-Empfänger/-in, dass von 165 Euro monatlich 24,75 Euro bzw. bei 400 Euro monatlich 60 Euro einbehalten werden dürfen, die restlichen 140,25 Euro bzw. 340 Euro werden dann mit dem ALG-II verrechnet. Um 165 Euro mehr in die Familienkasse zu bringen, muss ein/e Arbeitslosengeld-II-Empfänger/-in 1.040 Euro brutto dazu verdienen.

§ 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 „Zu berücksichtigendes Einkommen“

(2) Vom Einkommen abzusetzen sind

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind; hierzu gehören Beiträge
a) zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,
b) zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, soweit die Beiträge nicht nach § 26 bezuschusst werden,
4. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten,
5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Ausgaben

Quelle:

<http://www.bmwa.bund.de/Redaktion/Inhalte/Downloads/gesetzes-text-hartz4.property=pdf.pdf>

Vom Einkommen können monatlich Pauschbeiträge abgesetzt werden

Nicht angerechnet werden Fahrtkosten (ein Kilometergeld von 0,06 Euro je Entfernungskilometer zum Arbeitsweg), ohne Nachweis Werbungskosten (u.a. Kosten für Arbeitskleidung und Reinigung der Arbeitskleidung) in Höhe von 15,33 Euro monatlich, eine Pauschale von 30 Euro für Hausrat- und Haftpflichtversicherung sowie für Betriebsausgaben bei Arbeit aus selbstständiger Erwerbstätigkeit 30% der Betriebsausgaben. Bei Nachweis höherer notwendiger Ausgaben können für Werbungskosten, Wegstrecken- und Betriebsausgaben auch höhere Beträge abgesetzt werden.

Quelle:

<http://www.bmwa.bund.de/bmwa/generator/Navigation/arbeit,did=42470.htm>

Quelle:

<http://www.bmwa.bund.de/Redaktion/Inhalte/Downloads/entwurf-verordnung-berechnung-einkommen.property=pdf.pdf>

Berechnung von Nebenverdiensten auf ALG-II

Die Berechnung des tatsächlichen Einkommens von Nebenverdiensten auf das Arbeitslosengeld-II ist nicht so einfach, wie es auf den ersten Blick scheint. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass sich die Anrechnung des Einkommens auf den Bruttolohn bezieht und ab einem Bruttoverdienst über 400,- Euro pro Monat nicht mehr die Steuervergünstigungen für Mini-Jobs gelten. Das beigefügte Beispiel (1. Link) geht von folgenden Annahmen aus: Steuerklasse I, kirchensteuerpflichtig mit 8% Kirchensteuersatz pflichtversichert in Krankenkasse mit 13,8% Beitragssatz, Einkommen ist rentenversicherungspflichtig, Wohnort in den alten Bundesländern, Pausbeträge in Höhe von 57,33 Euro.

Seit 1. April 2003 gibt es die Gleitzone Regelung bei Beschäftigungen mit einem monatlichen Verdienst zwischen 400,01 und 800 Euro. Mit dem Gleitzone rechner (2. Link) können die Sozialversicherungsbeiträge bei einem monatlichen Verdienst zwischen 400,01 und 800 Euro berechnet werden.

Quelle:

http://www.ueberbrueckungsgeld.de/faq/arbeitslosengeld_ii/fragen/ALG%20II%20Nebenverdienst.xls

Quelle:

<http://www.ihre-vorsorge.de/Finanzrechner-Gehalt-Gleitzone/rechner.html>

Existenzgründung und ALG II

Zunächst sollten Arbeitslosengeld-II-Empfänger/-innen Ich-AG und Überbrückungsgeld als Kann-Leistung (Ermessensentscheidung) beantragen können. Im August/September 2004 fand jedoch ein Umdenken statt.

Auf der Basis von Arbeitslosengeld II wird es keinen Anspruch auf Ich-AG oder Überbrückungsgeld geben, sondern nur auf Einstiegsgeld.

Was ist das Einstiegsgeld?

Das Einstiegsgeld ist eine neue, dritte Art der Förderung neben Ich-AG und Überbrückungsgeld.

Das Einstiegsgeld ist geregelt in § 29 SGB II Der Fallmanager, der die individuelle persönliche Situation des Arbeitsuchenden am besten beurteilen kann, kann das Einstiegsgeld in Form eines flexiblen Zuschusses bewilligen, wenn er dies für ratsam hält. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf das Einstiegsgeld. Dieses kann der erwerbsfähige Hilfebedürftige zur Gründung einer eigenen Existenz verwenden. Der Weg ins eigene Unternehmen steht dem Empfänger von Arbeitslosengeld II damit auch in Zukunft offen.

Hinsichtlich der Höhe des Einstiegsgeldes ist

der Fallmanager nicht gebunden. Sie orientiert sich an der Arbeitslosigkeitsdauer und der Größe der Bedarfsgemeinschaft des Arbeitsuchenden und wird bei etwa 300,- Euro liegen und für maximal für 24 Monate erbracht.

Arbeitslosengeld-II-Empfänger, die noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, der ihren Bedarf jedoch nicht deckt, können schließlich nach wie vor den Existenzgründungszuschuss oder Überbrückungsgeld erhalten.

Um möglichem Missbrauch vorzubeugen, werden künftig die Vorlage eines Geschäftsplans und die Stellungnahme eines fachkundigen Dritten zur Voraussetzung der Ich-AG gemacht. Dies und die jährliche Überprüfung der Anspruchserfordernisse tragen zur Qualitätssicherung bei und sorgen dafür, dass die Ich-AG nur „echten“ Gründern offen steht.

Quelle:

<http://www.bmwa.bund.de/bmwa/generator/Navigation/arbeit,did=39426.html>

Quelle:

http://www.ueberbrueckungsgeld.de/faq/arbeitslosengeld_ii/fragen/frage01.shtml

Mikrodarlehen zur Existenzgründung

Erstmals bietet eine deutsche Bank Mikrodarlehen zur Existenzgründung an. Eine Idee aus der Entwicklungshilfe

BERLIN taz Erstmals werden nun auch in Deutschland Kleinstkredite zur Gründung von Unternehmen vergeben. Die GLS-Gemeinschaftsbank in Bochum hat für dieses Angebot, das sich ausschließlich an Arbeitslose richtet, einen Mikrofonds zur Finanzierung von Existenzgründern aufgelegt. Vor einigen Tagen hat die Vergabe von zunächst 500 Krediten pro Jahr begonnen. Bewilligt werden maximal 15.000 Euro, nach unten hin gibt es keine Begrenzung.

Private und öffentliche Banken bieten solche Kredite bislang nicht an, weil ihnen die Bearbeitung im Vergleich zum Ertrag zu teuer ist. Deshalb hat die anthroposophisch orientierte GLS-Bank mit Partnern aus dem gesamten Bundesgebiet das Deutsche Mikrofinanz Institut gegründet. Gemeinsam haben Institut und Bank einen Fonds aufgelegt, in den Sponsoren, Privatpersonen und Unternehmer einzahlen können, die sowohl eine Gewinnbeteiligung als auch einen möglichen Verlust ihres Kapitals akzeptieren. Aus dem Fonds können Arbeitslose, die sich selbstständig machen wollen, einen Startkredit beziehen.

Im Mittelpunkt der Kreditvergabe steht die persönliche Betreuung der Kreditnehmer. Diese gewährleisten spezielle, akkreditierte Gründungszentren. Menschen, die die Existenzgründer persönlich kennen, sollen für die Kredite

bürgen. Die Angst vor Vertrauensbruch wird die Kreditnehmer dazu bewegen, das Geld zurückzuzahlen, so die Hoffnung der GLS-Bank. Scheitert die jeweilige Firmen-Idee, kann der Betrag in überschaubaren Raten abgezahlt werden, ist sie erfolgreich, besteht die Möglichkeit der Aufstockung.

Die aus der Entwicklungspolitik stammende Idee der Kleinstkredite für arme Leute setzt sich in Deutschland erst jetzt durch. In Portugal beispielsweise wurde das Kreditprogramm für Mikrobetriebe dank der Filialnetze mehrerer beteiligter Banken schon vor Jahren flächendeckend umgesetzt. Fördermittel der Europäischen Union wurden dabei in Millionenhöhe ausgeschöpft.

Nach eigenen Angaben verdient die GLS-Bank mit den angebotenen Kleinstkrediten kein Geld. Es gehe vielmehr darum, Arbeitslose zu unterstützen und Erfahrungen mit diesem Instrument zu sammeln, erklärte Christoph Lützel, der Sprecher der Bank, auf Anfrage der taz.

Stefanie Werner

Quelle:

taz, Ausgabe 08.10.04, S. 8 - <http://www.taz.de/pt/2004/10/08/a0281.nf/textdruck>

Weitergehende Infos: <http://www.glsbank.de/presse.html>

Fragen und Antworten der Bundesagentur für Arbeit

Wie kann der Übergang von Afl/Jump Plus sichergestellt werden? Werden Übergänge aus Jump Plus in SGB II-Angebote ermöglicht?

Die Fortführung von 6-monatigen Maßnahmen ist über die Bewilligung als Eingliederungsleistung nach dem SGB II sichergestellt. Die Weiterfinanzierung von Maßnahmen ist nach § 65 b SGB II gesichert.

Ist Arbeit statt Sozialhilfe mit Beginn Mitte 2004 über 12 Monate möglich?

Im Rahmen des § 65 b SGB II ist dies möglich, auch wenn eine kürzere Laufzeit anzustreben ist. Zur sinnvollen Ausfinanzierung im Jahr 2005 u.a. solcher Maßnahmen sind aus dem Bundeshaushalt 2004 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1,3 Mrd. Euro freigegeben worden.

Wer bezahlt Maßnahmen für die Integration in Arbeit 2005, die von den Kommunen initiiert wurden und bis 31.12.2005 laufen?

Im Rahmen einer ARGE sind diese Maßnahmen Teil der Maßnahmeplanung der Vertragspartner. Für optierende Kommunen oder wenn keine Aufgaben übertragen werden gilt § 65 b SGB II.

Was passiert mit BSHG- oder auch ESF-Maßnahmen, die vor dem 31.07.2004 begonnen haben und im Jahr 2005 auslaufen? Ist hier ebenfalls die Finanzierung aus dem SGB II gesichert?

Im Rahmen der Verhandlungen der ARGEn über die Fortführung von Maßnahmen und Maßnahmenplanung 2005 besteht die Möglichkeit dazu.

Was umfasst das Profil des Fallmanagers? Wie sieht das Aufgabenspektrum des persönlichen Ansprechpartners (pAp) aus?

Das Fallmanagement beinhaltet folgende Elemente:

- Berufliche und soziale Situationsanalyse
- Ziel- und Bedarfsklärung
- Erarbeitung eines Hilfeplans und verbindliche Festlegung von Zielen in einer Eingliederungsvereinbarung
- Einbeziehung, Pflege und Aufbau regionaler unterstützender Netze
- Planung, Organisation und Steuerung des Integrationsprozesses
- Weitgehende Budgetverantwortung und Leistungssteuerung
- Bewerberorientierte Vermittlung
- Ggf. Nachbetreuung
- Dokumentation und Wirkungskontrolle
- Entscheidung über grundlegende integrative Leistungen

Das Aufgabenspektrum des persönlichen Ansprechpartners umfasst:

- Profiling
- Eingliederungsvereinbarung
- Vermittlung
- Nutzung regionaler Netzwerke (Lotse)
- Entscheidung über grundlegende integrative Leistungen

Wer erbringt Leistungen nach § 16 II? Wer bezahlt sie?

Leistungen nach § 16 Satz 1 SGB II sog. „Freie Förderung“ werden nach der erfolgten Änderung des KOG durch die BA aus Bundesmitteln finanziert. Diese Leistungen können von Trägern durchgeführt werden, dies ist jedoch abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Leistung.

„Flankierende Leistungen“ nach § 16 Satz 2 Nr. 1-4 gehören in den Bereich der kommunalen Trägerschaft und müssen durch die Kommunen finanziert werden. An der Erbringung wird sich in Zukunft zunächst nichts ändern, sie werden auch wie bisher in der Regel durch freie Träger erbracht.

Das Einstiegsgeld nach § 16 Satz 2 Nr. 5 wird durch die BA finanziert und bewilligt.

Der ESF akzeptiert keine öffentlichen Mittel,

wenn diese über Ausschreibung akquiriert werden. Stimmt dies? Wie will die Agentur Co-Finanzierungsmittel für EU-Projekte zur Verfügung stellen? Ist die Co-Finanzierungsmöglichkeit der Beschäftigungsinstrumente zum ESF gewährleistet? Können auch ESF-Mittel in § 16 SGB II-Maßnahmen einbezogen werden?

Für ESF-Mittel gilt ein sogenanntes Kumulierungsverbot, d.h. es dürfen nicht aus unterschiedlichen Quellen ESF-Mittel gebündelt werden. Die für die Eingliederungsleistungen des SGB II eingesetzten Bundesmittel sind grundsätzlich ESF-frei, so dass sie auch weiterhin mit z.B. Landesmitteln kombiniert/ Co-finanziert werden können.

Wird es weitere Fördermaßnahmen neben ABM etc. geben? Welche?

Für Maßnahmen zur Integration in Arbeit soll die heutige Praxis nach §§ 18-20 BSHG in § 16 SGB II abgebildet werden. Somit stehen neben ABM auch Arbeitsgelegenheiten analog dem BSHG in Mehraufwands- und Entgeltvariante sowie Eingliederungszuschüsse, Beschäftigungsschaffende Infrastruktur (BSI), etc. als Maßnahmen zur Verfügung.

Welchen Stellenwert hat bei Arbeitsgelegenheiten die sozialpädagogische Betreuung? Ist die Kombination von Arbeitsgelegenheiten mit Qualifizierung bzw. Orientierung möglich?

Im Rahmen der Förderung der Arbeitsgelegenheiten kann auch die soz.-päd. Betreuung und Qualifizierung gewährleistet werden. Diese Form der Gestaltung von Arbeitsgelegenheiten ist möglich und ausdrücklich gewünscht, Ziel ist immer die Integration in Arbeit. Daher sollten Arbeitsgelegenheiten – soweit notwendig und sinnvoll – immer mit einem Qualifizierungsanteil ausgestattet sein. Diese können, müssen aber nicht von dem gleichen Träger wie die Arbeitsgelegenheiten durchgeführt werden.

Wer trägt die Maßnahmekosten bei unterschiedlichen Maßnahmen?

Grundsätzlich werden die Maßnahmekosten aus dem Integrationsbudget der ARGE bestritten. Die Mehraufwandsentschädigung ist Teil der Förderpauschale, der an den Träger ausgezahlt wird. Dieser leitet die Mittel an den Teilnehmer der Maßnahme weiter. Eine Co-Finanzierung ist grundsätzlich auch weiterhin möglich (SGB II-Mittel sind ESF-frei, deshalb können Landesmittel mit Förderung kombiniert werden). Ein Eigenfinanzierungsanteil ist auch bei Beschäftigungsgesellschaften im Einzelfall möglich und gewünscht (Einnahmen).

Wer bezahlt bei Arbeitsgelegenheiten die kommunalen Anleiter? Wer zahlt die Mehraufwands-

Entschädigung bei den Arbeitsgelegenheiten aus? Wie werden die Overhead-Kosten von Beschäftigungsgesellschaften finanziert? Was ist die Grundlage und Höhe der pauschalierten Finanzierung der Trägerkosten? Gibt es bereits konkrete Überlegungen zu den Fallpauschalen/Trägerfinanzierung?

Auch für die Finanzierung der sog. Trägerpauschale gilt, dass die nähere Ausgestaltung nach Art und Höhe den regionalen Besonderheiten Rechnung tragen soll. Die Trägerpauschale für Arbeitsgelegenheiten beinhaltet die Mehraufwandsentschädigung und eine Trägerkostenpauschale mit der Betreuung, Qualifizierung und Overhead finanziert werden können. Nach dem derzeitigen Diskussionsstand sind folgende Sätze für die Trägerpauschalen als Richtgrößen für Empfehlungen vorgesehen:

- Arbeitsgelegenheiten im Mehraufwand 500 EUR (davon 300 EUR Trägerpauschale)
- Arbeitsgelegenheiten nach Engeltvariante 1.200 EUR (davon 300 EUR Trägerpauschale)
- ABM-Durchschnittspauschale 1.200 EUR (davon 300 EUR Trägerpauschale).

Werden die Wohlfahrtsverbände beteiligt?

Eine gemeinsame Erklärung der kommunalen Spitzenverbände und Träger der freien Wohlfahrtspflege, die Eckpunkte der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Planung beinhaltet ist in Arbeit. (Anm. der Regiestelle LOS: Diese wird auf der Homepage des Deutschen Städte- und Gemeindebundes unter www.dstgb.de veröffentlicht werden.) Durch diese Zusammenarbeit soll verdeutlicht werden, dass die Beteiligung der Wohlfahrtsverbände für die erfolgreiche Eingliederung von ALG II-Beziehern in das Erwerbsleben unerlässlich ist.

Explizit werden die Wohlfahrtsverbände durch den § 17 Abs. 1 SGB II berücksichtigt.

Quelle:

http://www.dstgb.de/index_inhalt/homepage/artikel/brennpunkte/umsetzung_von_hartz_iv/hartz_iv_integrations_in_arbeit_100_fragen_und_antworten.pdf

Zusammengestellt von der:

Regiestelle LOS
regiestelle@los-online.de
www.los-online.de

Stand: 12.10.2004